



Quelle: VAMV, eigene Grafik und Berechnung auf Grundlage von Daten aus dem Mikrozensus 2008 (Familienreport 2010 des BMFSFJ S.22) und Schätzungen, beruhend auf den Daten aus dem Vorgezogenen Endbericht des im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojektes „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ und Schätzungen des BVerfG in Nr. 24 seines Beschlusses vom 21. Juli 2010 – 1BvR 420/09 aufgrund der amtlichen Statistiken für 2008

Erläuterung:

Laut Familienreport leben Kinder bis 18 Jahre in folgenden Familienformen: 77 Prozent bei Ehepaaren, 15 Prozent bei alleinerziehenden Müttern, 7% in Lebensgemeinschaften und 1% bei alleinerziehenden Vätern.

In 77 Prozent der Familienformen besteht damit bereits gemeinsame Sorge durch Heirat. Übrig bleiben 23 Prozent andere Familienformen als Verheiratete mit Kindern.

Wie viele nicht miteinander verheiratete Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, hat das Bundesverfassungsgericht versucht, aufgrund der amtlichen Statistiken 2008 zu schätzen und ist auf 50,7 Prozent gekommen.

Der gleichen Frage ist das Forschungsprojekt des BMJ nachgegangen und hat bei einer standardisierten Kurzbefragung einen Wert von 62 Prozent ermittelt. Vorliegend wird deshalb von 60 Prozent ausgegangen und von den verbleibenden 23 Prozent anderer Familienformen 60 Prozent gerechnet, was 13,8 Prozent ergibt. Mit 60 Prozent gemeinsamer Sorge in dieser Gruppe verbleibender Familienformen von 23 Prozent zu rechnen ist tatsächlich eher zu niedrig gegriffen, denn selbst wenn es aktuell eher 50 als 60 Prozent nicht verheiratete Eltern sein sollten, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, so ist zu berücksichtigen, dass in die Gruppe der Familien mit nicht verheirateten Eltern auch noch die geschiedenen Alleinerziehenden und die Getrenntlebenden Verheirateten fallen, die infolge der vorangegangenen Ehe überwiegend ebenfalls die gemeinsame Sorge haben.